Stadt Dietikon

Stadtrat

Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. +41 44 744 35 35
www.dietikon.ch

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 19. Oktober 2026

9.0.1.1 **Interpellation betreffend Erhöhung der Zahlungsfristen bei Steuerrechnungen** **493-2026**

Beantwortung

1 Interpellation

Sandro Strässle (SVP), Mitglied des Gemeinderates, und 26 Mitunterzeichnende haben am 2. Juli 2026 (Eingang Stadtkanzlei 28. Juli 2026) folgende Interpellation eingereicht:

"Steuerrechnungen, ob nun definitive oder provisorische, weisen oftmals hohe Beträge auf. Deren Begleichung stellt die Empfänger, insbesondere Familien und Personen mit geringem Einkommen oder wenig finanziellen Reserven, häufig vor finanzielle Herausforderungen. Während die provisorischen Steuerrechnungen noch planbar und mit grossem Vorlauf an die Bevölkerung versendet werden, treffen die definitiven Steuerrechnungen häufig zu einem kaum berechenbaren Zeitpunkt bei den Steuerzahlenden ein. Trotz teilweise hohen Beträgen bleibt bei den definitiven Steuerrechnungen die 30-tägige Zahlungsfrist der Standard. Werden die Steuerrechnungen nicht rechtzeitig bezahlt, drohen Mahngebühren und Verzugszinsen. Teilweise können Vereinbarungen mit den Behörden getroffen werden, um die Fristen zu verlängern oder die Rechnung in Raten zu bezahlen. Beides bedeutet auch für die Verwaltung jeweils einen Zusatzaufwand.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. *Wie hoch ist der Anteil an nicht fristgerecht bezahlten Steuerrechnungen an der Gesamtmenge der Steuerrechnungen?*
2. *Wie viele Steuerzahlende bitten um Fristerstreckung oder um Ratenzahlungen und welche Handlungsrichtlinien gelten für die Verwaltung bezüglich deren Gewährung?*
3. *Wie steht der Stadtrat dazu, die Zahlungsfrist für Steuerrechnungen generell auf 90 Tage zu verlängern (wo dies in die Zuständigkeit der Stadt Dietikon fällt)?*
4. *Wie schätzt der Stadtrat die Entlastung für die Verwaltung ein, falls die Zahlungsfrist für Steuerrechnungen generell bei 90 Tagen läge?"*

Mitunterzeichnende			
Xenia Bassi	Thomas Gartmann	Aurora Melo Moura	Martin Steiner
Stefan Steiner	Raphael Müller	Konrad Lips	Andreas Wolf
Max Bodenmann	Beat Hess	Peter Metzinger	Rémon Freundorfer
Kerstin Camenisch	Rosmarie Joss	Matteo Casanova	Bernhard Schmidt
Cornelia Spitznagel	Sven Johannsen	Valerie Treyer	Silvan Fischbacher
Markus Erni	Ernst Joss	Philipp Sanchez	
Anton Felber	Martin Keller	Lea Sonderegger	

2 Antwort

Die Interpellation wurde am 1. Oktober 2026 im Gemeinderat begründet. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

2.1 Allgemeines

Der Stadtrat hat Verständnis dafür, dass Steuerrechnungen bei veränderten finanziellen oder persönlichen Verhältnissen eine Belastung darstellen können. Das heutige System bietet jedoch ausreichend Zeit und Flexibilität für eine vorausschauende Planung und appelliert an die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

Die provisorische Steuerrechnung wird im entsprechenden Steuerjahr bereits im ersten Quartal zugestellt. Fällig werden die provisorischen Staats- und Gemeindesteuern jeweils am 30. September im Kalenderjahr und nicht erst mit der Schlussrechnung. Provisorische Rechnungen im Kanton Zürich werden jedoch nicht gemahnt, da es sich um eine Zahlungsempfehlung respektive um eine vorläufige Schätzung handelt. Bis zur definitiven Schlussrechnung besteht damit ein langer Zahlungshorizont. Zwischen einer provisorischen Rechnung Ende März und einer Schlussrechnung Ende Juni des Folgejahres liegen **456 Tage**. Während dieser Periode können Zahlungen beliebig und unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse geleistet werden. Bis zum Eintritt der Fälligkeit per 30. September werden Zahlungen zugunsten der Steuerpflichtigen mit dem Ausgleichszins von aktuell 0.75 % verzinst. Danach erfolgt eine Zinsbelastung mit dem Ausgleichszins bis zur Schlussrechnung. Der effektive Zeitpunkt der Schlussrechnung hängt jeweils vom Moment der Veranlagung und Einreichung der Steuererklärung ab. Es empfiehlt sich jedoch, die Steuerzahlungen möglichst periodengleich und anteilsmässig mit den erzielten Einkommen zu leisten. So können schwierige finanzielle Situationen vorausschauend vermieden werden.

Verändern sich Einkommen, Vermögen oder persönliche Verhältnisse, kann die provisorische Rechnung unkompliziert über das eKonto (https://www.dietikon.ch/dienstleistungen/24944) oder über alternative Wege angepasst werden. Eine elektronisch ausgefüllte Steuererklärung im Folgejahr zeigt beim Abschluss der Steuererklärung die voraussichtliche Steuerbelastung nochmals auf, sodass frühzeitig eine weitere Möglichkeit für Nachzahlungen besteht; noch weit vor einer Schlussrechnung und einem Zahlungsverzug.

Neben einem kundenorientierten Steueramt ist auch die Eigenverantwortung der Steuerpflichtigen bei der Planung ihrer Steuerzahlungen zentral. Das schweizerische Steuersystem basiert auf dieser Eigenverantwortung, sofern diese nicht einer Quellensteuer Pflicht unterstehen. Bei finanziellen Engpässen bietet das Steueramt unkompliziert Ratenzahlungen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen an.

2.2 Zu Frage 1: Wie hoch ist der Anteil an nicht fristgerecht bezahlten Steuerrechnungen an der Gesamtmenge der Steuerrechnungen?

Insgesamt sind in Dietikon im Jahr 2025 21'005 steuerpflichtige natürliche Personen und 1'707 juristische Personen registriert. Eine direkte Auswertung des Anteils nicht fristgerecht bezahlter Steuerrechnungen ist systembedingt nicht möglich. Als Indikator können die versandten Zahlungserinnerungen und Mahnungen herangezogen werden.

Im Kalenderjahr 2025 wurden für das Steuerjahr 2024 insgesamt 2'774 und für das Steuerjahr 2023 2'903 Zahlungserinnerungen und Mahnungen versandt. Im Kalenderjahr 2024 waren es für das Steuerjahr 2023 2'955 und für das Steuerjahr 2022 2'877. Im Kalenderjahr 2023 waren es für das Steuerjahr 2022 2'888 und für das Steuerjahr 2021 3'168. Die Zahlen entsprechen nicht der Anzahl steuerpflichtiger Personen, da eine Person mehrere Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen erhalten kann.

2.3 Zu Frage 2: Wie viele Steuerzahlende bitten um Fristerstreckung oder um Ratenzahlungen und welche Handlungsrichtlinien gelten für die Verwaltung bezüglich deren Gewährung?

Im Kalenderjahr 2025 wurden für das Steuerjahr 2024 1'661 und für das Steuerjahr 2023 1'196 Ratenzahlungsvereinbarungen bzw. Stundungen erfasst. Im Kalenderjahr 2024 waren es für das Steuerjahr 2023 1'658 und für das Steuerjahr 2022 985. Im Kalenderjahr 2023 waren es für das Steuerjahr 2022 1'555 und für das Steuerjahr 2021 1'045.

Das Steueramt Dietikon verfolgt bei Zahlungsschwierigkeiten eine kundenorientierte und pragmatische Praxis. Ratenzahlungen und Zahlungsaufschübe werden unter Berücksichtigung der individuellen Situation und im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben vereinbart. Über das eKonto können Steuerpflichtige zudem rund um die Uhr ihr Steuerkonto und offene Zahlungen einsehen sowie direkt eine Ratenzahlungsvereinbarung beantragen.

2.4 Zu Frage 3: Wie steht der Stadtrat dazu, die Zahlungsfrist für Steuerrechnungen generell auf 90 Tage zu verlängern (wo dies in die Zuständigkeit der Stadt Dietikon fällt)?

Der Stadtrat erachtet eine generelle Verlängerung der Zahlungsfrist auf 90 Tage auf kommunaler Ebene als nicht umsetzbar. Die Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Zustellung ist in § 51 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz (StV) festgelegt. Ein entsprechender Vorstoss müsste somit auf kantonaler Ebene eingebracht werden. Weiter ist zu beachten, dass das Steueramt Dietikon auf der Steuerrechnung auch die kantonalen Staatssteuern fakturiert.

Wie unter Ziffer 2.1 ausgeführt besteht bereits heute ein längerer Zeitraum für die entsprechenden Steuerzahlungen. Veränderungen der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse können frühzeitig berücksichtigt und die provisorische Rechnung entsprechend angepasst werden. Vorauszahlungen werden zudem bis zur Fälligkeit der provisorischen Rechnung zugunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Nach den Erfahrungen des Steueramtes liegt die Ursache von Zahlungsschwierigkeiten häufig nicht in der Länge der Zahlungsfrist der Schlussrechnung. In der Praxis zeigt sich, dass Steuerforderungen in Einzelfällen erst priorisiert werden, wenn die Zahlungsfrist unmittelbar bevorsteht oder bereits abgelaufen ist. Eine generelle Verlängerung der Zahlungsfrist von 30 auf 90 Tage würde somit nicht die Ursache der Zahlungsschwierigkeiten beseitigen, sondern in erster Linie deren zeitliche Bewirtschaftung verschieben.

Wer berechtigte Zahlungsschwierigkeiten hat, kann mit dem Steueramt bereits heute unkompliziert eine individuelle Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub vereinbaren. Andere Kantone kennen teilweise deutlich restriktivere Regelungen. Im Kanton Aargau werden beispielsweise nach Eintritt der Fälligkeit der provisorischen Rechnung bereits Mahnungen versandt, Mahngebühren erhoben und Betreibungen eingeleitet.

2.5 Zu Frage 4: Wie schätzt der Stadtrat die Entlastung für die Verwaltung ein, falls die Zahlungsfrist für Steuerrechnungen generell bei 90 Tagen läge?

Der Stadtrat erwartet keine wesentliche administrative Entlastung. Zahlungsschwierigkeiten entstehen nicht primär aufgrund der 30-tägigen Zahlungsfrist der Schlussrechnung. Bereits heute bestehen ausreichende Möglichkeiten, die Steuerzahlungen frühzeitig zu planen, die provisorische Rechnung anzupassen oder individuelle Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

Eine generelle Verlängerung auf 90 Tage würde in erster Linie den Zahlungseingang verzögern. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch Ratenzahlungen und Zahlungsaufschübe in wesentlichem Umfang entfallen würden.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Sandro Strässle (SVP) und 26 Mitunterzeichnenden betreffend Erhöhung der Zahlungsfristen bei Steuerrechnungen wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Finanzabteilung;
- Co-Leiterin Steueramt;
- Finanzvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 21.10.2026